

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Anpassung Dienstrecht Schulleitung

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zum Schulautonomiepaket dahingehend einzutreten, dass den steigenden Anforderungen und Aufgaben im Bereich der Schul(cluster-)leitung durch Anpassungen im sogenannten Dienstrecht neu „Pädagogischer Dienst“ Rechnung getragen wird, konkret

- soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Schulleiterinnen und Schulleiter, die ihrer Aufgabe nachweislich nicht gerecht werden, jederzeit von der Schulbehörde unter Einbindung der Schulpartner abberufen zu können. Die Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern soll in Zukunft nach Ablauf der Probezeit nicht mehr automatisch durch Zeitablauf enden, sondern eines aktiven Schrittes des Dienstgebers bedürfen.
- soll die Durchführung objektiver Auswahl- und Besetzungsverfahren sichergestellt werden.
- soll der steigenden Verantwortung durch eine besoldungsrechtliche Neubewertung der Leitertätigkeit Rechnung getragen werden.

Begründung

Die Rolle der Schulleitung im österreichischen Schulwesen hat sich in den letzten Jahren durch die zunehmenden Möglichkeiten einer autonomeren Gestaltung des Schullebens gewandelt. Mit dem nun aktuell von der Bundesregierung präsentierten Schulautonomiepaket soll der Handlungsspielraum an den einzelnen Schulstandorten weiter ausgebaut werden. Vorgesehen sind sogenannte „Schul-Cluster“, also Verbünde aus bis zu acht benachbarten Schulen unter einer Leitung. An der Spitze dieser Cluster soll eine „Schulclusterleitung“ stehen, die für die strategische Schulentwicklung und deren Umsetzung, die Personalentwicklung sowie den Aufbau seines Führungsteams zuständig ist. Die Umsetzung des Autonomiepakets bringt demzufolge eine maßgebliche Stärkung der Managementfunktion von Schul(cluster)leiterInnen mit sich. Leitendes Prinzip ist, dass die Umsetzungs- und Ergebnisverantwortung klarer als bisher bei der Schulleitung angesiedelt wird, die im Zuge der Schulautonomie zu einem echten Bildungsmanagement weiterentwickelt wird.

In diesem Sinne ist es konsequent, eine (vorzeitige) Abberufung von der Leitungsfunktion wegen Nichtbewährung vorzusehen. Der aktuelle Fall an einer Linzer Volksschule beweist, welche Probleme es nach sich ziehen kann, wenn ein Schulleiter, der seine Aufgaben nachweislich mangelhaft erfüllt, von seiner Stelle nicht abgezogen werden kann, weil er dienstrechtlich bereits Definitivstellung erlangt hat. Jedoch sieht auch das neue Dienstrecht „Pädagogischer Dienst“ eine Regelung der Definitivstellung nach dem Ablauf von fünf Jahren vor. D.h. eine Bestellung der Schulleitung ist zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Bis spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums kann die Nichtbewährung durch Gutachten ausgesprochen werden, was faktisch so gut wie nie vorkommt, auch weil dazu ein sachlich begründeter Kriterienkatalog fehlt. Nach diesem Zeitraum endet die zeitliche Begrenzung und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erhält Definitivstellung, die Bestellung ist folglich unbefristet. Es ist dann nicht mehr möglich, Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, abzuberufen. Wesentlich ist daher, dass der ursprüngliche Befristungszeitraum nicht wie derzeit de facto automatisch durch Zeitablauf endet, sondern eine Wiederbestellung auf unbestimmte Zeit eines aktiven Schrittes des Dienstgebers bedarf. Die Möglichkeit, von einer Weiterbestellung in begründeten Fällen absehen zu können, ist gerade im Sinne einer permanenten schulischen Qualitätssicherung von Bedeutung. Zudem sollte die Schulbehörde erster Instanz unter Einbindung der Schulpartner sowohl bei befristeten als auch unbefristeten Planstellen die Möglichkeit erhalten, die Schulleitung jederzeit abzuberufen, sollte sie sich nicht bewähren. Um sicherzustellen, dass sich auch in Zukunft geeignete, bestens qualifizierte und motivierte Persönlichkeiten diese Führungsfunktion übernehmen, ist es wichtig, die Durchführung objektiver Auswahl- und Besetzungsverfahren sicherzustellen. Jedoch wurde im Zuge der Dienstrechtsnovelle 2013 „Pädagogischer Dienst“, welche unter anderem das Dienstrecht für Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt, kein Objektivierungsverfahren vorgesehen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um gleichwertige Voraussetzungen und Vorgangsweisen zu gewährleisten.

Den steigenden Anforderungen an das Berufsbild der Schulleitung ist auch durch eine Neubewertung der Leitertätigkeit Rechnung zu tragen. Einerseits ist die finanzielle Abgeltung dieser Tätigkeit neu zu überdenken und anzupassen, andererseits soll auch ein Ausbau der administrativen Unterstützung der Schulleitung durch zusätzliches Verwaltungspersonal vorgenommen werden.

Die Abgeordneten des oberösterreichischen Landtags ersuchen die Bundesregierung, diese Forderungen im Rahmen der aktuellen Verhandlungen betreffend das Schulautonomiepaket aufzugreifen, und damit der geplanten Neudefinition der Schulleitung auch im Dienstrecht Rechnung zu tragen.

Linz, am 28. Februar 2017

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Böker, Schwarz, Kaineder, Buchmayr, Mayr

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Sigl, Hingsamer, Frauscher, Dörfel, Ecker, Langer-Weninger, Manhal, Höckner